2. <u>Das Gemeinschaftsrecht als eigenständige Rechtsordnung</u>

a) Rechtsquellen

- Primäres Gemeinschaftsrecht:

- -> Verträge mit Änderungen und Ergänzungen, Vertragsprotokolle
- -> allgemeine Rechtsgrundsätze, insbesondere Grundrechte

- Sekundäres Gemeinschaftsrecht:

- -> Rechtsakte der Gemeinschaft
- -> wichtige Sekundärrechtsakte im Einzelnen, **Art. 249 EG**:

(1) Verordnung, Art. 249 II EG

- -> "Europäisches Gesetz"
- -> Adressat: alle Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsangehörige
- -> in allen Teilen verbindlich

(2) Richtlinie, Art. 249 III EG

- -> Adressat: alle oder einzelne Mitgliedstaaten
- -> Instrument der Kooperation, d.h., zweistufiges Rechtsetzungsverfahren
 - a) Zielvorgabe vom Gemeinschaftsgesetzgeber in Richtlinie festgelegt
 - b) Pflicht der Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben in nationales Recht; Verbindlichkeit nur hinsichtlich

des Ziels; Mitgliedstaaten sind frei hinsichtlich Wahl der Form und Mittel; während Umsetzungsfrist Frustrationsverbot, d.h., Mitgliedstaaten dürfen keine Maßnahmen erlassen, die Erreichung des Richtlinienziels ernsthaft gefährden

(3) Entscheidung, Art. 249 IV EG

- -> Regelung eines Einzelfalls
- Adressat: bestimmte Mitgliedstaaten oder bestimmte Personen
- -> in allen Teilen verbindlich

(4) Empfehlung und Stellungnahme, Art. 249 I EG

- Adressat: alle oder einzelne Mitgliedstaaten; in Ausnahmefällen: andere Gemeinschaftsorgane oder Personen
- unverbindlich, politische Wirkung, für Gerichte der Mitgliedstaaten beachtlich bei der Auslegung nationaler Rechtsvorschriften
- (5) i.Ü. Vielzahl nicht spezifizierte Rechtshandlungen

Exkurs: Rechtsquellen des Unionsrechts

- -> <u>Primärrecht</u>:
- Unionsvertrag
- -> Sekundärrecht:
- Rechtsakte sind immer der "Gesamtheit der Mitgliedstaaten" zuzuordnen
- Unterscheide:

- a) GASP (gemeinsame Strategien und allgemeine Leitlinien, Art. 13 I, II EU; gemeinsame Aktionen und Standpunkte, Art. 15 EU)
- b) PJZS (vgl. Art. 34 II EU: gemeinsame Standpunkte, Rahmenbeschlüsse, Beschlüsse, Übereinkommen)

b) <u>Rechtssetzungskompetenzen der Europäischen Gemeinschaft(en)</u>

- **Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung** (Verbandskompetenz: Art. 5 I EG; Organkompetenz: Art. 7 I 2 EG)
 - -> ungeschriebene Gemeinschaftskompetenzen ("implied powers", vgl. EuGH, Rs. 22/70, Slg. 1971, 263, Rn. 15 ff, AETR)
 - -> Kompetenzabrundung durch Art. 308 EG

Exkurs:

Kompetenzdebatte im Rahmen des Verfassungsvertrages - Einführung von Kompetenzkatalogen vergleichbar dem GG.

- **Subsidiaritätsprinzip** (Art. 5 II EG)

- -> sofern keine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft, Zuständigkeit der Gemeinschaft auf solche Maßnahmen begrenzt, deren Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und die daher wegen ihres Umfanges oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.
- -> Vgl. ,,Protokoll über die Anwendung der Grundsätze

der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit"

-> **P:** Justiziabilität

Exkurs: Verfassungsvertrag/Reformvertrag - Einführung eines Subsidiaritätskontrollmechanismus in das "Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit": Kontrolle durch nationale Parlamente!

c) <u>Rechtssetzungsverfahren</u>

"Rat der Europäischen Union" und "EP"

Hauptgesetzgeber

(Ausnahme: Durchführungsverordnungen der Kommission,
Art. 202 dritter Spiegelstrich EG)

Beteiligung unterschiedlich; 4 verschiedene Verfahrensarten

Beginn jedes Gesetzgebungsverfahren mit Gesetzesvorschlag der Kommission ("Initiativmonopol")
(Abweichungen davon nur durch einstimmigen Beschluss des Rates möglich, Art. 250 I EG)

Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen

Annahme des Rechtsaktes durch Rat (und Parlament)

Ende: **Begründung** der Rechtsakte (Art. 253 EG) + **Veröf- fentlichung** im Amtsblatt bzw. Bekanntgabe (Art. 254 EG)

Die einzelnen Verfahren im Überblick:

Beachte:

Zutreffendes Verfahren i.d.R in den jeweiligen Kompetenznormen vorgeschrieben!

(1) Anhörungsverfahren

- -> z.B.: Art. 37 II EG, Art. 172 EG, Art. 308 EG: "Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission nach **An-hörung** des Europäischen Parlamentes…"
- -> erfordert Anhörung des Europäischen Parlaments sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses und ggf. des Ausschusses der Regionen
- -> Beschlussfassung durch den Rat, der dabei nicht an die Stellungnahmen gebunden ist

(2) Verfahren der Zusammenarbeit (Art. 252 EG)

- -> z.B. Art. 99 V EG: "Der Rat kann nach dem Verfahren des Art. 252 EG …festlegen"
- -> Stellung des Parlamentes gegenüber bloßer Anhörung gestärkt, dennoch kann sich Rat mit einstimmigem Beschluss über Auffassung des EP hinwegsetzen
- -> seit den Vertragsänderungen von Amsterdam und Nizza stark an Bedeutung verloren; Anwendung nur noch im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik

(3) Verfahren der Mitentscheidung (Art. 251 EG)

- -> Einführung durch den Vertrag von Maastricht (1993); z.B. Art. 95 II 1 EG: "Der Rat erlässt gemäß dem Verfahren des Art. 251 EG..."
- -> Regelfall
- -> Stellung des EP als Mitgesetzgeber, da echtes Vetorecht, d.h., Einigung auf einen Text erforderlich; kein Letztentscheidungsrecht des Rates

(4) Verfahren der Zustimmung

- -> z.B. Art. 161 EG: "Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und **nach Zustimmung** des Europäischen Parlamentes…fest"; vgl. auch Art. 49 EU
- -> Zustimmung des EP erforderlich, aber kein mehrstufiges Verfahren
- -> einstimmige Entscheidung des Rates

d) Wirkung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen

aa) Vollzug des Gemeinschaftsrechts

- Grundsätzlich Verwaltung und Vollzug des Gemeinschaftsrechts = Sache der Mitgliedstaaten (Ausnahme: Wettbewerbsrecht)
- Pflicht zum loyalen Vollzug; Grundsatz der Einheitlichkeit und der Effektivität des Gemeinschaftsrechts sowie Diskriminierungsverbot

bb) Gemeinschaftsrecht und nationales Recht

Ausgangspunkt:

- -> Ziele des EuGH im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht:
 - Effektivität ("effet utile")
 - Einheitliche Anwendung
 - Sicherstellung gemeinschaftsrechtlicher Rechtspositionen des einzelnen
- -> Realisierung dieser Ziele durch verschiedene Mechanismen:

- (1) Gemeinschaftsrecht = autonome Rechtsordnung, die Bestandteil der nationalen Rechtsordnungen ist (vgl. EuGH, Rs. 26/62, Slg. 1963, 1, ,,Van Gend & Loos)
 - -> = unmittelbare Wirkung/Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts (Primär- und Sekundärrecht)
 - objektive Pflicht der nationalen Behörden und Gerichte zur direkten Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften ohne nationale Zwischenakte
 - Möglichkeit des einzelnen, sich unmittelbar gegenüber nationalen Behörden bzw. vor nationalen Gerichten auf gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen zu berufen
 - <u>Voraussetzungen</u>: Unterscheide

Primärrecht	Sekundärrecht
Hinreichende	(1) Verordnungen:
Bestimmtheit	hinreichende Bestimmtheit und Unbedingt-
und Unbe-	heit der betr. Vorschrift
dingtheit der	(2) Richtlinien:
betr. Vor-	a) Ablauf der Umsetzungsfrist
schrift	b) hinreichende Bestimmtheit und Unbe-
	dingtheit der betr. Vorschrift
	c) keine Verpflichtungen für Privatperso-
	nen, d.h., unmittelbare Wirkung nur gegen-
	über dem Staat (sog. vertikale unmittelbare
	Wirkung); nicht möglich umgekehrt vertika-
	le (Staat gegen Bürger) bzw. horizontale
	(zwischen zwei Privatpersonen, Vgl. EuGH,
	Rs. C-91/92, Slg.1994, 3325, "Faccini Do-
	ri") unmittelbare Wirkung

- Pflicht der nationalen Gerichte zu gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung des nationalen Rechts (v.a. Gebot richtlinienkonformer Auslegung)
- (2) Gemeinschaftsrecht hat **Vorrang** gegenüber nationalem Recht
 - -> sog. Anwendungsvorrang, d.h., entgegenstehendes nationales Recht wird nicht nichtig, sondern findet lediglich im konkreten Anwendungsfall keine Anwendung
 - -> gemeinschaftsrechtliche Verankerung: EuGH, Rs. 6/64, Slg. 1964, 1253 (Costa/ENEL) Geist und Ziele der Verträge, Wortlaut des Art. 249
 - -> verfassungsrechtliche Verankerung: Übertragung von Hoheitsrechten: Art. 23 I 2 GG (neu)
 - -> Grenzen des Vorrangs?

EuGH:

Nein. Notwendigkeit gleichmäßiger Anwendung des Gemeinschaftsrechts

Daher Vorrang auch gegenüber späteren Parlamentsgesetzen und Verfassungsrecht BVerfG:

- 1974: Ja. Kein Einbruch in die die Verfassung konstituierenden Strukturen (**Solange I**, BVerfGE 37, 271),
- 1986: Wie Art. 23 I 3 GG (neu): Bei fortdauerndem Grundrechtsschutz durch EuGH wird BVerfG seine Gerichtsbarkeit über Anwendbarkeit von sekundärem Gemeinschaftsrecht nicht ausüben, solange Grundrechtsstandard des GG nicht generell und

- offenkundig unterschritten wird (**Solange II**, BVerfGE 73, 339)
- 1993: "Kooperationsverhältnis" zwischen BVerfG und EuGH dergestalt, dass der EuGH den Grundrechtsschutz durch die Gemeinschaftsgrundrechte garantiert, das BVerfG sich dagegen auf eine generelle Gewährleistung der unabdingbaren Grundrechtsstandards beschränkt. (Maastricht-Urteil, BVerfGE 89, 155)
- 2000: Bananenmarktverordnung

Das VG Frankfurt hatte dem EuGH eine Verordnung, die es für nicht gemeinschaftsrechtskonform hielt, zur Normenkontrolle vorgelegt. Nachdem der EuGH die Vorlage zurückgewiesen hatte, legte das VG Frankfurt sie dem BVerfG vor. Nach drei Jahren entschied das BVerfG, dass es aufgrund des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts nicht zuständig sei und verweigerte die Annahme. (BVerfGE 102, 147, vgl. auch Fall "Alcan", EuGRZ 2000, S. 177)

- (3) Entwicklung eines **Staatshaftungsanspruchs** des einzelnen gegenüber dem Mitgliedstaat im Fall einer Verletzung von Gemeinschaftsrecht
 - -> **Grundlegend**: EuGH, verb. Rs. C-6/90 und C-9/90, Slg. 1991, I-5357, "Francovich"
 - -> Präzisierung einer Staatshaftung für Gemeinschaftsrechtsverletzungen durch die **Legislative**: EuGH, verb. Rs. C-46/93 und C-48/93, Slg. 1996, I-1029, "Brasserie du Pêcheur/Factortame"
 - -> Verletzung von EG-Recht durch die **Judikative**:

Grundlegend - EuGH, Rs. C-224/01, Slg. 2003, I-10239, "Köbler"; Präzisierend (keine Geltung der nationalen Spruchrichterprivilegien) EuGH, Rs. C-173/03, Slg. 2006, I-5177, "Traghetti"

- -> Voraussetzungen eines Staatshaftungsanspruch:
 - (1) Verletzung einer Rechtsnorm, die dem einzelnen bestimmte Rechte verleihen soll
 - (2) hinreichend qualifizierter Rechtsverstoß
 - (3) Kausalzusammenhang zwischen Rechtsverletzung und Schaden

Exkurs: Unionsrecht und nationales Recht

- entspringt "intergouvernementaler" Zusammenarbeit
- keine unmittelbare Wirkung und nach h.A. auch kein Vorrang vor nationalem Recht
- <u>aber</u>: Verpflichtung nationaler Gerichte zu rahmenbeschlusskonformer Auslegung nationalen Rechts im Lichte von Rahmenbeschlüssen (Vgl. EuGH, Rs. C-105/03, Slg. 2005, I-5285, "Pupino")
- <u>Kritisch</u>: BVerfGE 113, 273 ff, "Europäischer Haftbefehl"